

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer

Aktenexemplar



83

Geschäfts-Nr.: SB230188-O/Z1/tm

Präsidentialverfügung vom 28. April 2023

in Sachen

██████████, geboren ██████████, von ██████████,
██████████,

Beschuldigter und Berufungskläger

verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. Andreas Noll,
Basleradvokaten, Falkenstr. 3, 4001 Basel

gegen

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,

Untersuchungsnummer STA B-1/2021/10040898,
Stauffacherstr. 55, Postfach, 8036 Zürich,
Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **Nötigung**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich,
10. Abteilung - Einzelgericht, vom 11. Januar 2023 (GB220109)**

In Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO und Art. 401 StPO sowie Art. 34 StGB,

unter Hinweis auf die beiliegende Berufungserklärung des Beschuldigten (Urk. 64),
da gestützt auf Art. 406 Abs. 2 lit. a und b StPO allenfalls ein schriftliches Berufungsverfahren durchgeführt werden könnte,

wird verfügt:

(Oberrichter lic. iur. Ch. Prinz)

1. Der Staatsanwaltschaft läuft eine **Frist von 20 Tagen** ab Zustellung dieser Verfügung, um schriftlich im Doppel zu erklären, ob Anschlussberufung - in Beachtung von Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO - erhoben wird, oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen.
2. Dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft läuft eine **Frist von 20 Tagen** ab Zustellung dieser Verfügung, um zur Durchführung eines schriftlichen Berufungsverfahrens Stellung zu nehmen.

Im Säumnisfall wird findet ein mündliches Verfahren statt.

3. Der Beschuldigte wird aufgefordert, dem Gericht das beiliegende "Datenerfassungsblatt" sowie die nachfolgenden Unterlagen einzureichen:
 - Kopien der unterschriebenen Steuererklärungen der beiden letzten Jahre
 - Lohnausweis / Lohnabrechnungen für die letzten drei Monate
 - bei selbständiger Erwerbstätigkeit: Geschäftsabschlüsse der beiden letzten Jahre sowie eine Aufstellung der Privatbezüge im laufenden Jahr
 - Ausweise über allfällige Nebeneinkommen (Nebenerwerb, Renten, Unterstützungsleistungen wie IV, AHV, SUVA etc.)
 - Mietkosten (Mietvertrag, Hypothekarzinsabrechnungen etc.)

Dem Beschuldigten steht das Recht zu, die Aussage zu verweigern, bzw. die eingeforderten Unterlagen nicht einzureichen. In diesem Fall können die Auskünfte direkt bei den zuständigen Behörden eingeholt oder die finanzielle Leistungsfähigkeit nach freiem Ermessen eingeschätzt werden.


4. Schriftliche Mitteilung an

- die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (unter Beilage von Urk. 64).

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 28. April 2023

Der Präsident:


lic. iur. Ch. Prinz

Der Gerichtsschreiber:


MLaw L. Zanetti